



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lend vom 18.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lend schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 14.12.2023 2023 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	147
über 40 bis 70 m ²	257,25
über 70 bis 100 m ²	367,5
über 100 bis 130 m ²	477,75
über 130 bis 160 m ²	588
über 160 bis 190 m ²	698,25
über 190 m ² bis 220m ²	808,5
über 220 m ²	918,75

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	73,5
über 40 bis 70 m ²	128,63
über 70 bis 100 m ²	183,75
über 100 bis 130 m ²	238,88
über 130 bis 160 m ²	294
über 160 bis 190 m ²	349,13

über 190 m ² bis 220m ²	404,25
über 220 m ²	459,38

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Lend
Die Bürgermeisterin